Stadt Luzern
Feuerwehr



Weisungsblatt

Kochen und Heizen im Freien

Offene Feuer und Heizungen auf Märkten, Ausstellungen und Festbetrieben stellen erhebliche Brandrisiken dar. Mit einfachen Massnahmen können Menschen, Sachwerte und die Umwelt geschützt werden.

Dieses Weisungsblatt fasst die Sicherheitsmassnahmen zusammen, die für öffentliche Veranstaltungen im Freien vorgeschrieben sind.

Bereits eine einzige Unachtsamkeit beim Grillieren kann zu einem Brand oder einer folgenschweren Explosion führen:

- Brennsprit als Anzündhilfe für den Holzkohlengrill kann gefährlich sein.
- Bei Gasgrills geschehen Unfälle wegen undichten Leitungen und Anschlüssen.
- Heizstrahler entwickeln grosse Hitze, zu nahe befindliche Materialien können sich entzünden.
- Elektrische Geräte bergen die Gefahr von Kurzschlüssen.

März 2020

LÖSCHMITTEL

- Das Personal an den Ständen muss von dem Inhaber/der Inhaberin der Betriebsbewilligung über Standort und Handhabung der Löschmittel instruiert sein.
- Die Löschmittel müssen gut zugänglich sein.
- Bei Ständen, an denen Holzkohle, Friteusen, Elektrogeräte und/oder gasbetriebene Geräte verwendet werden, ist eine Löschdecke von mindestens 1 Meter x 1 Meter bereitzustellen.
- Wird Holzkohle verwendet, muss zusätzlich ein Schaumfeuerlöscher mit mindestens 6 Litern Inhalt bereitgestellt werden.

STANDORTE

- Gasbetriebene Geräte und Gasflaschen müssen mit einem Abstand von mindestens 3 Metern von Ein- und Ausgängen, Durchgängen, Durchfahrten, Rampen, Treppenanlagen, Korridoren und Kanalisationseinläufen platziert sein.
- Ausströmendes Gas darf nicht in tieferliegende Räume und Schächte gelangen.
- Gasflaschen dürfen grundsätzlich nicht in Publikumszelten platziert werden.
- Gasschläuche dürfen maximal 1,5 Meter lang sein.
- Beim Grillieren in Parkanlagen ist der Grill auf einen hitzeverträglichen Untergrund wie Stein oder Kies aufzustellen und Rücksicht auf Mitmenschen zu nehmen. Für Schäden an Parkanlagen kann man haftbar gemacht werden.

BESONDERE HINWEISE

Holzkohlengrill
Glutreste und Asche müssen in einem feuerfesten und geschlossenen Behälter auf einer nicht brennbaren Unterlage gelagert werden.

Friteusen
Friteusen müssen umsturzsicher aufgestellt sein.

Gasbetriebene Geräte
Es wird wegen der Explosionsgefahr dringend empfohlen, auf Metallgasflaschen zu verzichten und stattdessen Kompositgasflaschen zu verwenden. Gasflaschen im Gebrauch, Reserveflaschen sowie leere Gasflaschen müssen vor unbefugten Manipulationen geschützt sein. Befinden sich diese Flaschen in einem öffentlich zugänglichen Bereich, so sind sie in abschliessbaren, nichtbrennbaren und durchlüfteten Schränken aufzubewahren. Es dürfen maximal so viele Gasflaschen vor Ort gelagert werden, wie für den Tagesbedarf notwendig sind.

Die EKAS-Richtlinie Flüssiggas 6517 ist einzuhalten. Gasgeräte, welche an Veranstaltungen eingesetzt werden, müssen jährlich geprüft werden. Jedes Gasgerät muss mit einer gültigen Vignette gekennzeichnet sein. Bei Abnahmen durch die Behörden ist die Kontrollbescheinigung vorzuweisen.

Elektrische Energieverbraucher
Diese müssen so aufgestellt, eingebaut, betrieben und unterhalten werden, dass für brennbare Materialien keine Entzündungsgefahr besteht. Die Herstellerangaben sind einzuhalten.

IM NOTFALL

Bei Gasaustritt
Flaschenhahn schliessen und Umgebung lüften. Im Zweifelsfall Feuerwehr mit Notrufnummer 118 alarmieren.

Bei Brand Gasflasche
Feuerwehr mit Notrufnummer 118 alarmieren, wenn möglich Flaschenhahn schliessen und Umgebung löschen.

Bei Brand generell
Feuerwehr mit Notrufnummer 118 alarmieren und vorhandene Löschmittel verwenden, ohne sich selbst zu gefährden.

Gesetzliche Grundlagen
Dieses Weisungsblatt stützt sich auf die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF, das Gesetz über den Feuerschutz und die zugehörige Verordnung, die Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) sowie auf die von der Gebäudeversicherung Luzern erlassenen Weisungen, Richtlinien und Publikationen.

Der Vollzug in der Stadt Luzern stützt sich auf Art. 39 der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes.

Weitere Sicherheitstipps:
www.arbeitskreis-lpg.ch/gaskontrolle/
www.bfb-cipi.ch

Stadt Luzern
Feuerwehr / Feuerpolizei
Kleinmattstrasse 20
6003 Luzern
041 208 88 18
feuerpolizei@stadtluzern.ch